WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, rc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Großfürstinn zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Quastalla, Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln rc. verwittibte Herzoginn zu Lothringen und Bar, Großherzoginn zu Toscana, rc. rc.

Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer gesammten Erbkönigreichen, und Landen, was Standes, Würde, oder Weesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Erzherzogl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie seit geraumer Zeit bemerket worden, daß durch Erhöhung des Goldwerthes in denen Uns benachbarten auswärtigen Landen, das gehörige Verhältniß der Gold- und Silbermünzen in Unsern eigenen gehoben, somit durch heimliche Ausfuhr der erstern, und durch übermäßige Einfuhr der letztern, dem Handel und Wandel derselben Beschwerlichkeit zugezogen worden ist.

Um diesem abzuhelfen, haben Wir beschlossen, setzen, ordnen, und befehlen hiemit, daß vom ersten May des laufenden 1771sten Jahrs nachfolgende Goldmünzen, gegen diejenigen in ihrem unabänderlichen Werthe verbleibende Unsere- und Reichs-Conventions mäßige Silber-Münzen, derzeit in Unseren gesammten Erbkönigreichen, und Landen nachfolgenden Cours erhalten, und in solchen sowohl von Unsern Landesfürstlichen, und andern öffentlichen Kassen, als sonst von jedermann, im Handel, und Wandel, auch Wechselzahlungen unverweigerlich an- und eingenommen, und wieder ausgegeben werden sollen; nemlich

Unsere Kremnitzer Dukaten, denen die florentinische Gigliaten, und die Venetianische Zechinen gleichzuhalten, zu	4 fl. 18 kr.
Unsere Keyserlich-Königl. Dukaten sowohl, als die mit selben übereinstimmende, und also gehörig ausgemünzte Chur-Bayrische, und Fürstl. Salzburgische Dukaten zu	4 fl. 16 kr.
Unsere Souverains d'or die ganze zu	12 fl. 40 kr.
die halbe, zu	6 fl. 20 kr.
die Holländer, und übrige Constitutionsmässige ordinari-Dukaten zu	4 fl. 14 kr.

In Ansehung der anderen fremden Gold-Münzen, und deren Coursmässigen Werthes hat es bey dem publicirten Patente de dato 17ten Augusti 1763, wegen des Gewichts aber, bey Unsern Verordnungen dergestalt zu verbleiben, daß jeder Dukaten die schwere von 60. Grän, nach dem von Unseren Zimentirungsämtern gehörig bezeichneten Dukaten Gewicht, und also ein doppelter Dukate, jene von 120. Grän, u. s. w. die Souverains d'or, und zwar die ganze, die schwere von 3 Dukaten und 11 Grän, folglich die halbe jene von 1 Dukaten und 35½ Grän stückweise halten, auch dergestalt und nicht à marco gewogen werden sollen.

Jedoch wollen Wir es bey Unserer Verordnung von 29ten Septembris 1756. ferner bewenden lassen, daß, so lange einer goldnen Münze mit einem angehangenen ganzen Dukaten Grän, das Gewicht nicht vorschlaget, dieselbe für vollwehrig angesehen, im übrigen aber, und wann ohnerachtet des angehangenen Grans das Gewicht vorschlüge, solche gar nicht für gangbar gehalten, von niemanden an Zahlungsstatt weder ausgegeben noch angenommen, sondern in eines Unserer Münzämter gebracht, und von selben mit Abzug eines Kreuzers von jedem Gulden, den die Münze im Werthe hält, dann 4 Kreuzer für jeden am Gewicht abgängigen Grän zur Einschmelzung eingelöset werden solle.

Nicht minder hat es in Ansehung des unerlaubten Aggiotirens, oder Aufwechselus der Goldmünzen in einem höheren als dem ausgemessenem Werthe, bey den Generalien, und überhaupt bey der Anordnung zu verbleiben, daß alle aus Unsern Erblanden in fremde ausführende Münzen, vorher, bey sonst zu befahrender Confiscations-Strafe, einem Unserer Münz-Kreyß-Maut-Oberämter, oder Landprobirer vorgewiesen worden, von selben versiegelt, und mit einer unentgeltlich zu ertheilenden Passirung begleitet seyn sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten hat. Denn es geschiehet daran, Unser gnädigst, auch ernstlicher Wille, und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 23 Monatstag Merzen, im siebenzehen hundert ein und siebenzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Rudolphus Comes Chotek,
Reg.^{e} Boh.^{e} Supr.^{us} & A. A. pr.^{us} Cancellarius.

L.S.
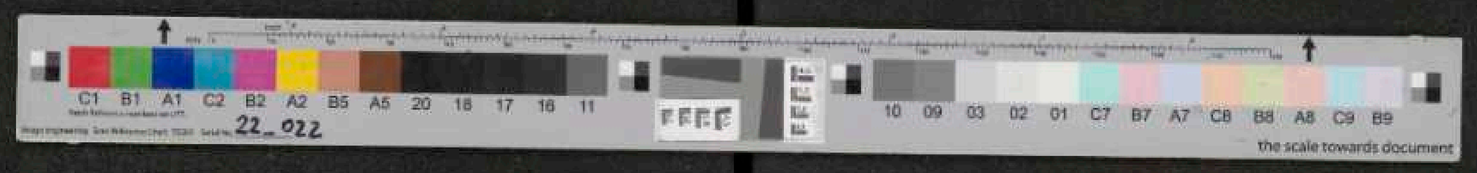
Leopold Graf v. Kollowrat. Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiae Majestatis proprium.
Joseph Wenzl v. Krisch.